

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.09.2019

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-40/19

Nummer:

Z-7.4-3409

Geltungsdauer

vom: **23. September 2019**

bis: **23. September 2024**

Antragsteller:

Stocker KaminSysteme

H. Stocker GmbH

Sebastian-Kneipp-Weg 27

6020 INNSBRUCK

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und
Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen-
dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand ist das werkseigene Zusammenfügen von einzelnen Bauteilen zu rechteckigen Wand-, Decken- und Dachdurchführung für Abgasanlagen mit der Bezeichnung "KombiLine" und deren Einbau. Die Durchführungen bestehen aus Brandschutzbauplatten, Dämmstoffen und Abdeckplatte sowie Befestigungsmittel. Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die werkseitig vorgefertigten Wand-, Decken- und Dachdurchführung sind zur Durchführung von ein- oder doppelwandigen Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann. Doppelwandige Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm müssen mindestens eine 25 mm dicke Dämmschicht aufweisen.

An diese Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus und der verwendeten Werkstoffe der Bauelemente "KombiLine" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1: Grenzwerte für Aufbau

Einsatzbereich	Wandaufbau	
	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wärmedurchgangskoeffizient $U = W/(m^2K)$
Wände, Decken, Dächer	≤ 496	$\geq 0,09$

Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach von maximal 496 mm. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Wandaufbaus einen Wert von 0,09 $W/(m^2K)$ nicht unterschreitet.

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden Dämmstoffe mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: Baustoffklasse und Nennrohddichte nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Dämmstoffe

Bezeichnung/Firma	Baustoff- klasse ¹ ,	Nennrohddichte ² [kg/m ³]	Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung Nr./Datum
Termarock 100 Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	100	Prüfbericht gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie DoP DE0295071701 vom 28.07.2017
Lose Wolle RL Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	ca. 100	Prüfbericht gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie P-MPA-E-98-020 vom 08.04.2008
Mineralwolle lose SL Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 670	A1	ca. 100	Nachweise beim DIBt hinter- legt sowie P-MPA-E-99-512 vom 22.01.2015

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 3 bestehen jeweils aus

- einem Kasten 480 mm x 480 mm aus 40 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten mit der Bezeichnung Pomatect AD, die mit Heftklammern 12,2x80x1,9 blank im Abstand von 170 mm zusammengehalten werden;
- einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Steinwolleplatten Typ Termarock 100;
- Stopfwole Typ Lose Wolle RL oder Typ Mineralwolle lose SL;
- einer quadratischen Abdeckplatte mit einer Dicke von 12 mm mit den Maßen 680 mm x 680 mm mit der Bezeichnung Promat Masterboard zur leichteren Fixierung an der Dampfsperre des Gebäudes;
- einer äußeren Abdeckplatte aus einer 10 mm dicken Putzträgerplatte mit der Bezeichnung Promat Blue Clad.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. 08071016 vom 08.09.2008 des IBS, Linz herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- ¹ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil
- ² Nennwert

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
a)	Silikat-Brandschutzbauplatten	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben, DIN 13501-1, 40 mm dick
b)	Steinwolleplatte Typ "Termarock 100"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Nennrohddichte, Wanddicke		Herstellerangaben, DoP DE0295071701 DIN 13501-1, 50 mm dick,
c)	Stopfwole Typ "Lose Wolle RL" oder "Mineralwolle lose 0SL"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Nennrohddichte		Herstellerangaben, P-MPA-E-98-020 oder P-MPA-E-99-512
d)	Ausbauplatte Typ "Promat Masterboard"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A2, Wanddicke, Abmessungen		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 12 mm dick 680 mm x 680 mm
e)	Putzträgerplatte Typ "Promat Blue Clad"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A2, Wanddicke		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 10 mm
	Fertige Durchführung	Abmessungen, Kennzeichnung, Typ und Menge der beigefügten Stopfwole	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3409

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge (siehe Abschnitt 1.2) nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

3.2 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

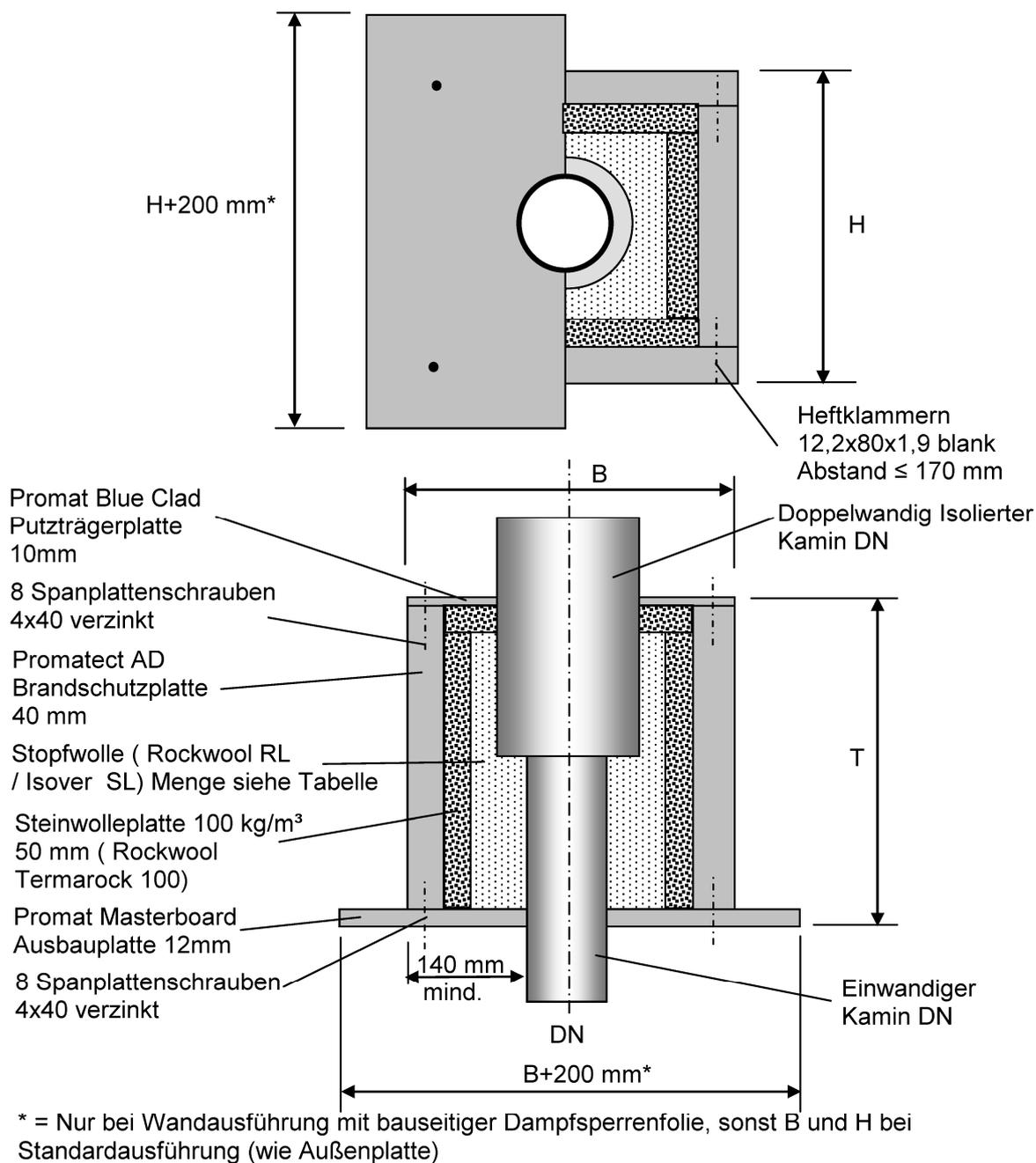
Der Innenraum zwischen der 50 mm dicken Steinwolleplatten und dem abgasführenden Innenrohr ist gemäß Anlage 1 mit der beigepackten losen Stopfwohle gemäß Abschnitt 2.1, Tabelle 2 vollflächig und gleichmäßig dicht auszustopfen.

Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge eine gleichmäßige Scheibe rechtwinklig abzuschneiden.

Der Unternehmer, der die Wand-, Decken- und Dachdurchführung für Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei der Ausführung die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



DURCHMESSER DN KAMINROHR	BREITE B	HÖHE H	TIEFE T =WANDSTÄRKE
80-300 mm	360-580 mm	360-580mm	72-496 mm

Mindestabstand zwischen Abgasführendem Rohr und Außenseite Wanddurchführung 140 mm

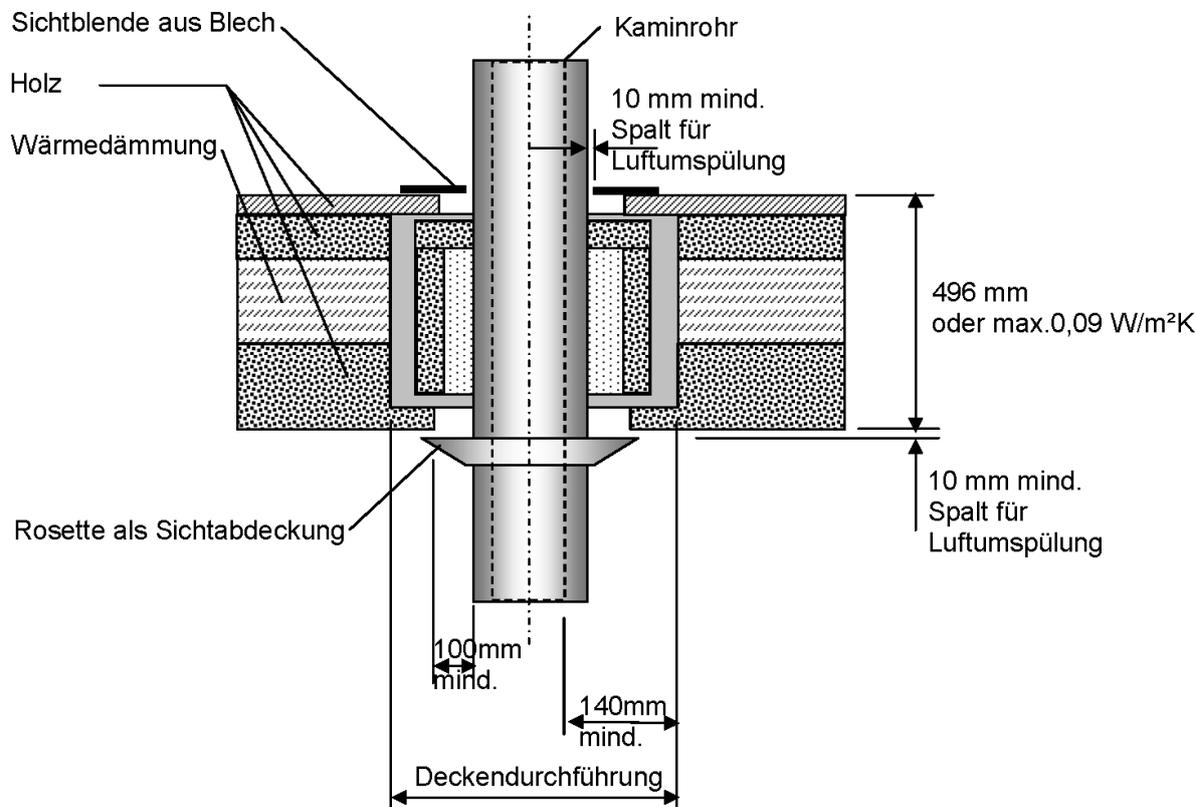
DN Innenrohr (mm) / Länge	Stopfwolle Rockwool RL (kg)	Stopfwolle Isover SL (kg)
80-150 / 400 + 600 mm	1 / 1,6	1 / 1,6
160-200 / 400 + 600 mm	1,5 / 2	1,5 / 2
225-250 / 400 + 600 mm	1,8 / 2,6	1,8 / 2,6
260-300 / 400 + 600 mm	4,8 / 7,2	4,8 / 7,2

Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Aufbau und Abmessungen

Anlage 1

**EINBAUBEISPIEL IN
EINE VOLLHOLZ
SICHTDECKE**



**Zuordnung der Kamindurchmesser zu den Mindestaußenabmessungen der
Wanddurchführungen**

DN Kamin Innenrohr	Mindestbreite der Wanddurchführung	Mindesthöhe der Wanddurchführung	Tiefe der Wanddurchführung =Wandstärke Haus
80mm	360mm	360mm	72-496mm
100mm	380mm	380mm	72-496mm
113mm	393mm	393mm	72-496mm
120mm	400mm	400mm	72-496mm
130mm	410mm	410mm	72-496mm
140mm	420mm	420mm	72-496mm
150mm	430mm	430mm	72-496mm
160mm	440mm	440mm	72-496mm
180mm	460mm	460mm	72-496mm
200mm	480mm	480mm	72-496mm
225mm	505mm	505mm	72-496mm
250mm	530mm	530mm	72-496mm
300mm	580mm	580mm	72-496mm

Tiefe der Wanddurchführung kann auch höher sein, der gesamte Wandaufbau darf 0,09W/m²K nicht überschreiten!

DERZEIT VERFÜGBARE STANDARDGRÖSSEN FÜR WANDDURCHFÜHRUNGEN

DN 80-150mm	430mm	430mm	72-496mm
DN 160-200mm	480mm	480mm	72-496mm
DN225-250mm	530mm	530mm	72-496mm
DN260-300mm	580mm	580mm	72-496mm

Faustformel: Kamininnenrohrdurchmesser+280mm=Mindestaußenmaß der Wanddurchführung!

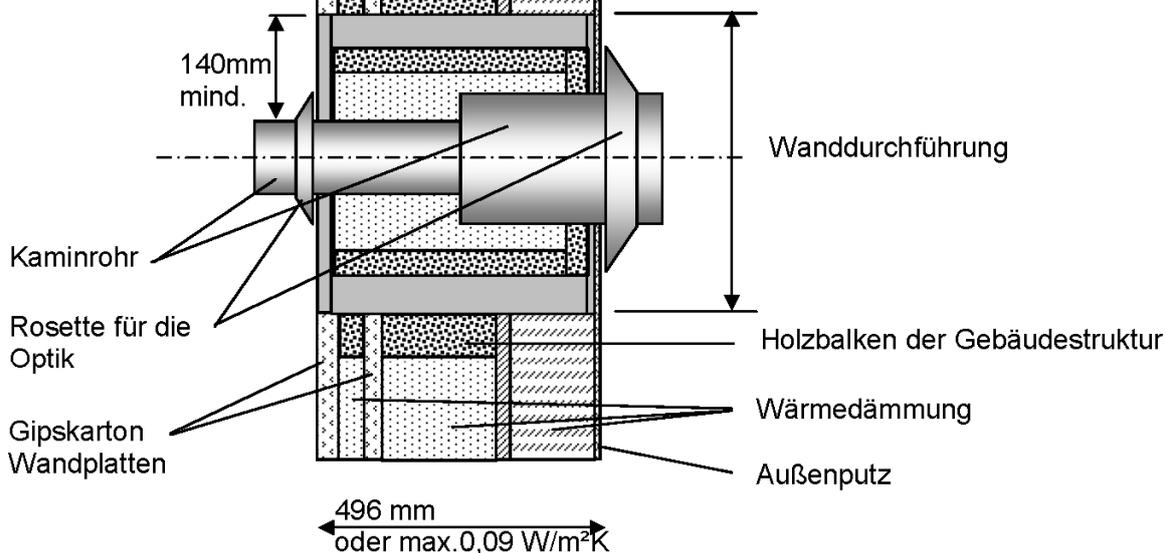
Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und
Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Einbaubeispiele

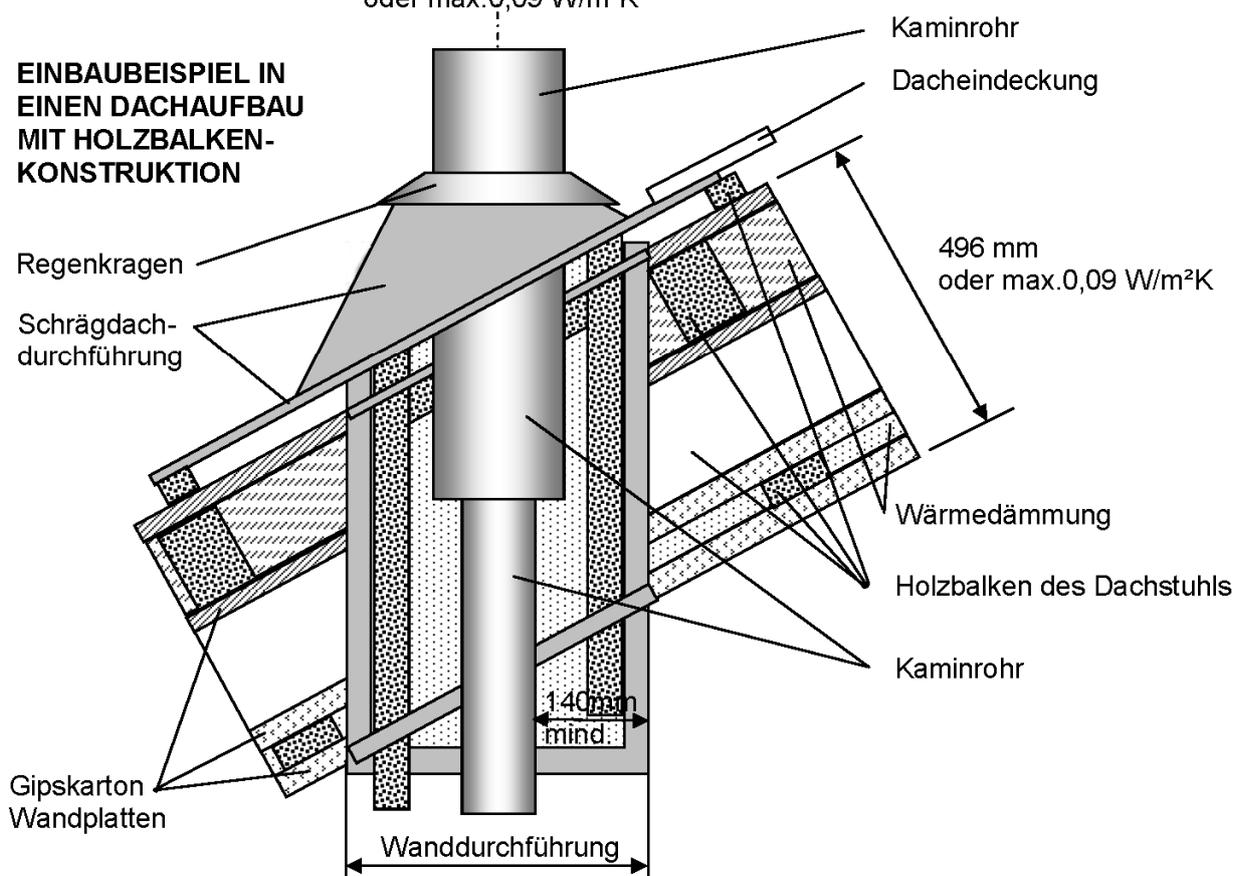
Anlage 2

**EINBAUBEISPIEL IN
EINE AUSSENWAND
MIT HOLZSTÄNDER-
KONSTRUKTION**

**AUSSENSEITE DES
WANDAUFBAUS**



**EINBAUBEISPIEL IN
EINEN DACHAUFBAU
MIT HOLZBALKEN-
KONSTRUKTION**



Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Einbaubeispiele 2

Anlage 3